



**Sportverein**

# **Blau- Weiß Etteln 1923 e.V.**

21. Januar 2010

## **Satzung des Sportvereins Blau Weiß Etteln 1923 e. V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 LandesSportBund Nordrhein-Westfalen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Abteilungen
- § 16 Jugendabteilung
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Ordnungen
- § 19 Haftung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1923 Blau-Weiß Etteln e. V“, abgekürzt „SV BW Etteln“
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn (VR 601) eingetragen.
- 1.3. Sitz des Vereins ist 33178 Borcheln-Etteln/Kreis Paderborn

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Bestrebungen auf dem Gebiete des Sports und der Jugendarbeit.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Der Verein steht auf demokratischer und christlicher Grundlage und gewährt seinen Mitgliedern Freiheit in der Weltanschauung und Konfession.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Erstattungen/ Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG. Die Zahlungen erfolgen nur dann, wenn die Mittel des Vereins hierfür ausreichen.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 LandesSportBund Nordrhein-Westfalen**

- 4.1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW)
- 4.2. Der Verein anerkennt für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB NRW und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele, Aufgaben und Satzung des Vereins anerkennt.
- 5.2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern sowie die festgesetzten Beiträge zu leisten.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt wurden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 6.2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für nicht voll Geschäftsfähige haben die gesetzlichen Vertreter den Beitritt zu erklären. Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr.
- 6.3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beitritt wird wirksam zum 1. des auf der Beitrittserklärung angegebenen Monats. Eine Mitteilung über die Aufnahme erfolgt nicht.
- 6.4. Die Ablehnung der Aufnahme ist den Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 7.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt ist zum 30.06 und 31.12 eines jeden Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat dem Verein spätestens zum 15.05 oder dem 15.11 des Kalenderjahres vorzuliegen.
- 7.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens – dies hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen – 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung wird wirksam zum Schluss des Kalenderhalbjahres, in dem die Beschlussfassung erfolgte. Gegen den Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.
- 7.4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.5. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
  - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Verein
  - grobes unsportliches Verhalten
  - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - unehrenhafte Handlungen

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

### **Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- 8.1. am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen und die Satzung und die Ordnung des Vereins zu erfüllen
- 8.2. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- 8.3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten

## **§ 9 Beiträge**

- 9.1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig
- 9.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 10.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 10.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Organe**

- 11.1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang. Dieser Aushang muss mindestens an drei verschiedenen Stellen in Etteln, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Dies geschieht an folgenden Punkten:
  - a) Aushangkasten an der Kirche in Etteln
  - b) Aushangkasten am Sportheim in Etteln, Bohmweg 9
  - c) Im Vereinslokal Rustemeier, Im Winkel 11.
- 12.3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- 12.4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 12.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Über Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung enthalten ist..
- 12.8. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 12.9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 12.10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden
- 12.11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Vorstand**

- 13.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB bestehend aus
    - dem/der 1. Vorsitzenden
    - den/der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Vorstand Finanzen
    - dem/der Geschäftsführer/in
    - den/der zwei stellvertretenden Geschäftsführern
  - b) dem Gesamtvorstand bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand a)
    - den Abteilungsleitern/innen und deren Stellvertretern/innen
    - den Spartenleitern/innen und deren Stellvertretern/innen
    - den/der Vorsitzenden und deren Stellvertretern/innen der Jugendabteilung
- 13.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 13.3. Der Geschäftsführende Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung nach folgendem Modus gewählt:
  - Bei ungerader Jahreszahl  
Der/die 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Geschäftsführer
  - Bei gerader Jahreszahl  
Die stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorstand Finanzen und der/die Geschäftsführer/in.

- 13.4. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- 13.5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes nach §26 BGB und den Gesamtvorstand . Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.
- 13.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 13.7. Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der Gesamtvorstand kann zusätzliche Mitglieder des Vereins berufen.
- 13.8. Sinn und Zweck des Gesamtvorstandes ist neben der Gewährleistung des Informationsflusses die Abstimmung und Optimierung der Zusammenarbeit aller Abteilungen des Vereins.
- 13.9. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 14 Ausschüsse**

- 14.1. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei seiner Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 15 Abteilungen**

- 15.1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
- 15.2. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedstarken Abteilung verdrängt werden.
- 15.3. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- 15.4. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat.
- 15.5. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich und erstatten dem Vorstand gegenüber halbjährlich bzw. nach Aufforderung Bericht. Die steuerliche Buchführungspflicht des Vereins ist zu beachten. Die erforderlichen Beläge sind beizufügen.
- 15.6. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- 15.7. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 15.8. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- 15.9. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens drei Personen.
- 15.10. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.

- 15.11. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

## **§ 16 Jugendabteilung**

- 16.1. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung.
- 16.2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- 17.1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
- 17.2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 17.3. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 18 Ordnungen**

- 18.1. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Abteilungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.
- 18.2. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. außer Kraft gesetzt werden.
- 18.3. Die Ehrenordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. außer Kraft gesetzt werden.
- 18.4. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung geändert. Sie tritt nach Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.
- 18.5. Für den Erlass der Finanz- und Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

## **§ 19 Haftung**

- 19.1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein aus Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten verbunden.
- 19.2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.
- 19.3. Ungeachtet dessen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.
- 19.4. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- 20.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 20.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 20.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 20.4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 20.5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 20.6. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die kann dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 20.7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Borcheln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von sportlichen Maßnahmen innerhalb des Ortsteiles Etteln verwendet wird.
- 20.8. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- 21.1. Die Satzung wurde am 16. Januar 2010 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 21.2. Damit erlöschen alle früheren Satzungen

Sportverein SV 1923 BW Etteln e.V. 33178 Borcheln-Etteln, den 21. Januar 2010

Für den Vorstand (§ 12 der Satzung)

**Stefan Brand**  
1. Vorsitzender

**Tanja Striewe**  
Stellv. Vorsitzende

**Hans Günter Bentler**  
Stellv. Vorsitzender

**Christian Wübbeke**  
Vorstand Finanzen

**Matthias Stolte**  
Geschäftsführer

**Dietmar Unger**  
Stellv. Geschäftsführer

**Burkhard Bickmann**  
Stellv. Geschäftsführer